



Stadtrat am 03.11.2020		öffentlich		
Nr. 15 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 2/059/2020		
Dez. I	FB 2: Finanzen	Datum:		19.08.2020
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	01.09.2020		Vorberatung	
Stadtrat	03.11.2020		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Verlängerung Optionsausübung im Zusammenhang mit § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) bis 2022

I. Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Lüdinghausen beschließt, von der Verlängerung des Optionszeitraumes nach § 27 Abs. 22a UStG Gebrauch zu machen.

II. Rechtsgrundlage:

GO NRW, Zuständigkeitsordnung des Rates

III. Sachverhalt:

Einführung

Durch das Steueränderungsgesetz 2015 wurden die Regelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) neu gefasst. § 2 Abs. 3 UStG wurde aufgehoben und § 2b UStG neu in das Umsatzsteuergesetz eingefügt. Die Änderungen traten zum 01.01.2017 in Kraft.

Die Neuregelung wurde von einer Übergangsregelung in § 27 Absatz 22 UStG begleitet, auf deren Grundlage dem Finanzamt gegenüber erklärt werden konnte, das bisher geltende Recht für sämtliche vor dem 01.01.2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anzuwenden. Am 03.11.2016 hat der Haupt- und Finanzausschuss dem Stadtrat mit einstimmigem Beschluss empfohlen, von dieser Option Gebrauch zu machen und den Bürgermeister zu beauftragen, eine entsprechende Optionserklärung gegenüber dem Finanzamt abzugeben (Vorlage: FB 2/702/2016). In seiner Sitzung vom 10.11.2016 folgte der Rat der Empfehlung des HFA und beschloss einstimmig die Optionsanwendung (Vorlage FB 2/704/2016).

Mit dem Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Erstes Corona-Steuerhilfegesetz) wird die bisherige Übergangsregelung auf Grund vordringlicherer Arbeiten der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere der Kommunen, zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie bis zum 31.12.2022 verlängert.

Alle Kommunen, die einen Optionsantrag nach § 27 Abs. 22 UStG gestellt hatten, nehmen nun ohne gesonderten Antrag den Verlängerungszeitraum bis einschließlich 2022 in Anspruch. Damit wird die Anwendung erst ab dem 01. Januar 2023 verpflichtend. Weiterhin steht es der Kommune jederzeit frei, die neue Rechtslage bereits früher anzuwenden.

Bisheriger Stand der Umsetzung

Der bisherige Arbeitsstand zur Prozessumstellung im Rahmen des neuen § 2b UStG umfasst im Wesentlichen:

- Erfassung sämtlicher vertraglicher Beziehungen der Stadt Lüdinghausen
- Würdigung dieser Verträge mit Blick auf eine zukünftige mögliche Steuerbarkeit und Steuerpflicht
- Ertragskontenanalyse zur Eruiierung steuerrelevanter Sachverhalte, die zukünftig zu deklarieren sind
- Laufende Gespräche mit den Fachbereichen zur ergänzenden Aufnahme von weiteren Sachverhalten, die entweder tauschähnlicher (nicht über die Finanzbuchhaltung erfasst), mündlicher oder anderer Natur sind
- Beurteilung/Bewertung von derzeitigen Sachverhalten nach aktueller, unsicherer Rechtslage zur Vorbereitung auf die 2b-Umstellung (z. B. VHS-Kursprogramm)
- Laufende Prüfung von Vorsteuerabzugsmöglichkeiten im Rahmen der künftigen neuen Rechtsanwendung, aber auch schon zum jetzigen Zeitpunkt im Rahmen des Betriebes gewerblicher Art (BgA)
- Fortlaufender Besuch von Schulungen und Seminaren zur aktuellen Entwicklung und zu Änderungen im Rahmen des neuen § 2b UStG
- Vorbereitung und erste Erarbeitung eines systembasierten internen Kontrollsystems für Steuerangelegenheiten der Stadt Lüdinghausen (Tax-Compliance-Management-System)
- Analyse und erste Lösungserarbeitung systemseitiger Umstellungserfordernisse im Rahmen der Umstellung auf 2b (Erweiterung des Kontenrahmens, Anlage neuer Steuerschlüssel, Anpassung des Berichtswesens, Integration vor-, bzw. nachgelagerter Fachanwendungen)
- Gründung des Arbeitskreises Steuern mit allen angrenzenden Kommunen zum fachlichen Austausch

Empfehlung: Optionsmöglichkeit nutzen

Die Nutzung der Optionsmöglichkeit für Sachverhalte, die vor dem 01.01.2023 verwirklicht werden, ist weiterhin zu empfehlen, insbesondere vor dem Hintergrund der nachfolgenden Punkte:

• **Rechtliche Unsicherheit**

Eine große Anzahl von Abgrenzungs- und Anwendungsfragen ist bis heute ungeklärt geblieben. 2b UStG enthält viele unbestimmte Formulierungen und bietet somit derzeit wenig Rechtssicherheit. Mit BMF-Schreiben vom 16.12.2016 hat das Finanzministerium zwar erste Hinweise zur Auslegung der gesetzlichen Norm gegeben. Diese sind jedoch für den Praktiker meist unzureichend, da sich eine Vielzahl von Sachverhalten hierdurch nicht oder zumindest nicht abschließend rechtssicher beurteilen lässt. Es ist darüber hinaus nicht realistisch, dass die offenen Punkte bis Ende 2020 klargestellt werden.

Im Übrigen besteht zur Umsetzung des § 2b UStG kaum Kommentarliteratur bzw. Gerichtsurteile zu relevanten Sachverhalten.

• **Technische Umsetzung**

Im Rahmen der Umstellung im Rechnungswesen ergibt sich eine Vielzahl an Fragestellungen bzw. Abstimmungserfordernissen, da Hauptsysteme mit vor- und nachgelagerten Fachanwendungen harmonisiert und Schnittstellen übertragungssicher umgestellt werden müssen. Eine rechtzeitige Umsetzung ist aus jetziger Sicht nicht sicher zu gewährleisten, da u. a. die Unterstützung und Zuarbeit von Softwareanbietern und IT-Dienstleistern (z. B. Citeq) erforderlich ist.

• **Interkommunale Kooperationen**

Insbesondere die Anwendung des § 2 b Absatz 3 Nummer 2 UStG, welcher den Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit regelt, wirft noch viele Fragen auf.

Aus jetziger Sicht werden gerade im Bereich der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen (örV) viele Bereiche steuerbar und steuerpflichtig, für die ein Vorsteuerabzug nur begrenzt bzw. gar nicht in Betracht kommt. Das letzte Schreiben der Finanzverwaltung hat, durch die dort verwendete Formulierung, den Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit quasi gänzlich in die Umsatzsteuerpflicht überführt.

Stellungnahmen seitens der Finanzverwaltung oder BMF-Schreiben zu offenen Anwendungsfragen stehen weiterhin aus. Anstrengungen der kommunalen Verbände, an dieser Stelle für Klarheit zu sorgen, blieben bislang weitgehend erfolglos.

• **Kein finanzieller Vorteil durch vorzeitige Umstellung**

Die Stadt Lüdinghausen hätte durch eine vorzeitige Umstellung auf das neue 2b-Recht keine finanziellen Vorteile. Der vermeintliche Vorteil, bei vorzeitiger Anwendung des neuen Rechts, mögliche

Vorsteuerabzüge ggf. geltend machen zu können, kann auch weiterhin im Rahmen des Körperschaftsteuerlichen Konstrukts des Betriebes gewerblicher Art verwirklicht werden. Sachverhalte, die nach derzeitigem Recht nicht in den Bereich des steuerrechtlichen Betriebes gewerblicher Art fallen würden, nach neuem Recht jedoch grundsätzlich in den steuerbaren und steuerpflichtigen Bereich hineinreichen würden und somit auch von einem möglichen erheblichen Vorsteuerabzug profitieren könnten, wurden für die Stadt Lüdinghausen bisher nicht identifiziert.

- **Vordringliche Arbeiten zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie**

Die Nutzung des verlängerten Optionszeitraums würde zudem die Bewältigung vordringlicherer Arbeiten im Rahmen der COVID-19-Pandemie erheblich unterstützen. Der Entwurf eines Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-CIG) sieht die Isolierung von Finanzschäden (Mindererträge und Mehraufwendungen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 vor. Die erforderlichen Nebenrechnungen werden neue bürokratische Anforderungen für die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Jahresabschlüsse stellen.

Zusammenfassung

Mit der Verlängerung des Optionszeitraumes für weitere zwei Jahre ist der Gesetzgeber einer dringenden Forderung aus dem kommunalen Raum nachgekommen. Für die Stadt Lüdinghausen bringt die Verlängerung eine deutliche Erleichterung im Umsetzungsprozess und bietet die Möglichkeit, einzelne Sachverhalte mit mehr Klarheit auf das neue Recht umzustellen, ohne dabei mögliche Vorteile zu vernachlässigen. Um entsprechende Zustimmung des Rates wird daher gebeten.